

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Hausallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 08 85 846 pbbn d

Inhalt

Dr. Herbert Ehrenberg MdB,
Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung, stellt
sich schützend vor die
Rentner, An den Renten
wird nicht geschnibbelt.

Seite 1/2

Dr. Jürgen Schmude MdB,
Bundesminister der Justiz,
würdigt die Arbeit des Bun-
desverfassungsgerichts an-
lässlich der 30. Wiederkehr
seiner Konstituierung.

Seite 3/4

Dr. Klaus Kübler MdB, Mit-
glied der Enquete-Kommis-
sion "Zukünftige Energie-
politik", stellt Fragen zur
Finanzierung des Schnellen
Brüters.

Seite 5

Max Amling MdB, Mitglied
im Verkehrsausschuß des
Deutschen Bundestages,
spricht sich für Verbes-
serung des Nahverkehrs auch
in mittleren Ballungsräu-
men aus.

Seite 6/7

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godasberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (02 28) 8 12-1

36. Jahrgang / 169

7. September 1981

An den Renten wird nicht geschnibbelt

Die Renten sind von der Spardiskussion ausgeschlossen

Von Herbert Ehrenberg MdB
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Leistungskürzungen bei den Renten kommen für die Bundes-
regierung nicht in Frage. Wer heute von Nettolohnanpassung,
Rentenbesteuerung oder sonst irgendwelchen Sparvorschlägen
bei der Rentenversicherung redet, vergißt völlig, daß
Rentner und Beitragszahler ihren Anteil zur Konsolidierung
der öffentlichen Finanzen bereits in der letzten Legisla-
turperiode erbracht haben. Rentner und Beitragszahler kön-
nen nicht ein zweites Mal zur Kasse gebeten werden. Diesem
Grundsatz hat die Bundesregierung bei ihren Beschlüssen
zum Bundeshaushalt 1982 Rechnung getragen. Selbstverständ-
lich bleibt es auch bei der Erhöhung der Renten zum 1. Januar
1982 um 5,8 Prozent. Die Bundesregierung hält ihr Verspre-
chen, daß die Renten in Zukunft im Einklang mit der wirt-
schaftlichen Entwicklung bleiben und vom nächsten Jahr an
wieder so steigen wie die Bruttoeinkommen der Beitrags-
zahler.

Die Herabsetzung der Rentenversicherungsbeiträge um 0,5
Prozent und die Anhebung des Beitrages zur Arbeitslosen-
versicherung ist eine auf zwei Jahre begrenzte notwendige
Maßnahme, um das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit zu
verringern. Außerdem wurde damit eine Gefährdung der 1978
beschlossenen Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge der
Arbeitslosen durch die Arbeitslosenversicherung vermieden.
Diese Maßnahme ist sozial- und finanzpolitisch noch am er-
träglichsten gewesen. Sie gewährleistet einerseits, daß die
Renten 1982 um 5,8 Prozent steigen und stellt andererseits
die mittelfristige finanzielle Stabilität der Rentenver-
sicherung nicht in Frage.



Dies zeigt schon ein Blick auf die Größenordnungen: Den zusammengerechnet 6,2 Milliarden Mark Einnahmeausfällen in den Jahren 1982 und 1983 stehen Gesamtausgaben der Rentenversicherung in Höhe von mehr als 300 Milliarden Mark in der gleichen Zeit gegenüber. Andererseits muß ich aber auch einmal darauf hinweisen, daß durch die Beschlüsse der Bundesregierung die Rentenversicherung entlastet wird, so beispielsweise durch das Verbot der Leiharbeit im Baugewerbe und durch die verschärfte Bekämpfung der illegalen Leiharbeit und Schwarzarbeit.

Erst vor kurzem haben zwei unabhängige Gremien, der Sozialbeirat und die Transfer-Enquete-Kommission, der Bundesregierung bestätigt, daß die Rentenfinanzen mittelfristig im Gleichgewicht sind. Dies ist ein Beweis der erfolgreichen Konsolidierung der Rentenversicherung durch die Bundesregierung. Es ist gleichzeitig ein Beweis dafür, daß es unter sozialdemokratischer Verantwortung auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten möglich ist, mit schwierigen Situationen fertig zu werden. Die Rentenversicherung ist und bleibt allen Unkenrufen zum Trotz bei uns in guten Händen.

Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern, wenn langfristig für die Rentenfinanzen gewissen Risiken entstehen sollten. Dies kann geschehen durch die sehr erfreuliche Zunahme der Lebenserwartung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und andererseits durch die verschlechterte Bevölkerungsentwicklung und die damit verbundene Verschiebung des Verhältnisses zwischen der Zahl der Beitragszahler und der Zahl der Rentenversicherten. Diese Risiken sind aber in der Rentenversicherung nicht größer als bei allen anderen Altersversorgungssystemen.

Wenn alle Altersversorgungssysteme betroffen sind, können die Risiken, die aus einer verlängerten Lebenserwartung, aus einer ungünstigen Bevölkerungsentwicklung oder aus einer drastisch veränderten Situation der Weltwirtschaft resultieren, auf keinen Fall allein den Arbeitern und Angestellten in der sozialen Rentenversicherung aufgebürdet werden. Sie müssen von allen Bürgern gemeinsam getragen werden. Es gilt also, sich Gedanken zu machen, wie in der Zukunft und unter anderen Bedingungen als heute die Leistungen und ihre Finanzierung bei den verschiedenen Altersversorgungssystemen gestaltet werden müssen, um dauerhaft die Aufrechterhaltung des Lebensstandards der Rentnerinnen und Rentner zu gewährleisten. Die Bundesregierung hat kürzlich eine Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, alle bestehenden Unterschiede zwischen den einzelnen Altersversorgungssystemen einmal systematisch aufzulisten, auf ihre Begründung hin zu untersuchen und Vorschläge zur Annäherung der historisch gewachsenen, aber doch in Teilen sehr stark unterschiedlichen Alterssicherungssysteme zu machen.

Die Rentnerinnen und Rentner können der Arbeit dieser Kommission in Ruhe entgegensehen. Sie haben sich ihre Rente durch jahrelange Beitragszahlung bei fließiger und harter Arbeit verdient und haben Anspruch auf einen finanziell gesicherten Lebensabend. Für mich ist dieser Anspruch der Arbeitnehmer ebenso unverzichtbar wie ihr Vertrauen in die Rentenversicherung. Beides ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Sicherheit und des sozialen Friedens in unserem Land, es trägt auch entscheidend zur politischen Stabilität unserer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik bei.

(-/7.9.1981/ks/hgs)

+ + +



30 Jahre Bundesverfassungsgericht

Glückwunsch an das Gericht und Dank an seine Richter

Von Dr. Jürgen Schmude
Bundesminister der Justiz

Als das Grundgesetz geschaffen wurde, hat sich der Parlamentarische Rat für eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit mit weitgefaßter Zuständigkeit entschieden. Er ließ sich dabei von der Einsicht leiten, daß der politische Entscheidungsprozeß sich in rechtlichen Grenzen vollziehen muß, die durch die Verfassung gesetzt werden, und daß die Einhaltung dieser Grenzen, denen jede Form der Ausübung öffentlicher Gewalt unterliegt, richterlicher Kontrolle zugänglich gemacht werden muß. In diesem Sinne sind Herrschaft und Vorrang der Verfassung, wie sie in Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG Ausdruck gefunden haben, gegenüber dem Gesetzgeber und allen anderen staatlichen Organen die Wurzel der Verfassungsgerichtsbarkeit. Erst durch das Bundesverfassungsgericht ist - wie es Adolf Arndt anläßlich der abschließenden Beratung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes im Deutschen Bundestag am 1. Februar 1951 zum Ausdruck gebracht hat - das Gleichgewicht in der Ausübung der Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und der Gefahr einer Aushöhlung des Grundgesetzes begegnet worden. Das Verfassungsleben in der Bundesrepublik hat auf diese Weise durch die Existenz des mit umfassenden Zuständigkeiten versehenen Bundesverfassungsgerichts eine andere Dimension erhalten, als sie ohne dieses Gericht bestehen würde. Die veröffentlichten Entscheidungen und ihre Auswirkungen auf die Staatspraxis sowie auf die Gerichte aller Gerichtszweige belegen dies.

Am 7. September 1951 ist das Bundesverfassungsgericht zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Die 30. Wiederkehr dieses Tages sei Anlaß zu Glückwunsch an das Gericht und Dank an seine Richter. In einer Zahl ausgedrückt bedeutet sie die Erledigung von rund 46.000 Verfahren in 30 Jahren, unter ihnen mehr als 44.000 Verfassungsbeschwerden, von denen rund 530 erfolgreich waren. In 167 Fällen sind im Verfahren der konkreten oder abstrakten Normenkontrolle oder auf Verfassungsbeschwerde Normen des Bundesrechts für verfassungswidrig erklärt worden (von denen 107 aus der Zeit vor 1966 stammten).

Es ist das große Verdienst des Bundesverfassungsgerichts, dafür gesorgt zu haben, daß die Grundrechte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern Gesetzgebung, Exekutive sowie Verfahren und Entscheidungen der Fachgerichte lebendig durchdringen. Dadurch wird mehr Gerechtigkeit erzielt. Dies nicht lediglich im Sinne einer stärkeren Übereinstimmung mit mehr oder weniger formalen Verfassungsprinzipien, sondern im Sinne von mehr Gerechtigkeit durch mehr Übereinstimmung der Rechtspraxis mit den Grundwerten. Dies ist auch eine Frage der Chancengleichheit des Bürgers beim Zugang zum Recht. Die Durchsetzung der Grundrechte darf nicht erst dem Bundesverfassungsgericht und damit dem mehr oder weniger großen Zufall überlassen bleiben, daß ein Bürger Verfassungsbeschwerde einlegt.

Das Bundesverfassungsgericht nimmt als Verfassungsorgan an der Ausübung der obersten Staatsgewalt teil. Als oberster Hüter der Verfassung hat es die Macht, Akte der an-



deren Verfassungsorgane für mit dem Grundgesetz unvereinbar zu erklären. Darin liegt zwar die Befugnis zum Eingriff in den Herrschaftsbereich des betroffenen anderen Organs. Dieser Eingriff erfolgt aber zum Wohle aller Bürger im Interesse der Wahrung ihrer Freiheitsposition. Auf der anderen Seite muß sich das Bundesverfassungsgericht bei der Kontrolle der anderen Gewalten im Rahmen der ihm von der Verfassung aufgetragenen Funktionen halten. Alle Verfassungsorgane stehen letztlich in einem partnerschaftlichen Verhältnis zueinander. Nicht Polarisierung, sondern Konkurrenz um bessere Lösungen und Rücksichtnahme auf die verfassungsrechtlich vorausgesetzten Entscheidungsgrundsätze - darauf kommt es an. In einem derart ausgewogenen Verhältnis kann das Bundesverfassungsgericht seine Aufgabe zu Recht auch als die einer integrierenden Kraft verstehen. Dies gerade dort, wo eine Entscheidung das politische Kräfteverhältnis maßgeblich beeinflusst. Insofern ist das Bundesverfassungsgericht, wenn seine Entscheidungen konsensfähig sind, auch Garant des politischen Friedens.

Das Verhältnis aller obersten Verfassungsorgane zueinander sollte gleichermaßen von Freimut und Behutsamkeit bestimmt sein. Was bedeutet dies für Exekutive und Legislative? Sie müssen das Bundesverfassungsgericht achten, seine Entscheidungen, soweit sie das Grundgesetz verbindlich interpretieren, befolgen. Sie dürfen sich aber nicht dadurch selbst Fesseln anlegen, daß sie jeden Halbsatz einer Begründung zum unabänderlichen Verfassungsgrundsatz erheben. Es gilt immer zu fragen, welcher Fall zur Entscheidung anstand und welches die wirklich tragenden Erwägungen des Gerichts waren, die dazu geführt haben, diesen Fall beziehungsweise diese Verfassungsrechtsfrage so und nicht anders zu entscheiden.

Ein solches Verhalten bewahrt dem Gesetzgeber seine Gestaltungsfreiheit; es erhält gleichzeitig unser Vertrauen in die Verfassungsgerichtsbarkeit. In der freiheitlichen demokratischen Ordnung, die das Grundgesetz unserem Staat gegeben hat und die es zu bewahren gilt, spielen beide ihren Part: Die Herrschaft des Verfassungsrechts und ein Gesetzgeber, der vom Vertrauen der Bevölkerung in unsere Demokratie getragen wird.

(-/7.9.1981/bgy/hgs)

+ + +



Subventionen für eine gesunde Branche?

Die EVU müssen herunter von ihrem hohen Roß

Von Dr. Klaus Kübler MdB

Mitglied der Enquete-Kommission "Zukünftige Energiepolitik" des Deutschen Bundestages

Der Zeitpunkt ist gekommen, zu dem sich die deutschen Energieversorgungsunternehmen gemeinsam entscheiden müssen, der Frage der Mitfinanzierung und der Fertigstellung des Schnellen Brüters in Kalkar durch sie selbst eine neue Priorität zu geben. Das offensichtliche Pokerspiel in der Erwartung, der Bund könne nicht mehr aus Kalkar aussteigen, ist keineswegs entschieden. Denn nicht nur aus Finanzierungsgründen, sondern auch aus möglicherweise vorliegenden sachlichen Gründen könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht im Hinblick auf die in Frankreich weiter fortgeschrittene Brüter-Reaktortechnologie und der vertraglichen Zusammenarbeit mit Frankreich durch SERENA dieser deutsche Prototyp entwicklungs- und genehmigungstechnisch gar nicht mehr notwendig ist, sondern diese Zwischenstufe übersprungen werden kann.

Auch wenn durch die Weigerung der Energieversorgungsunternehmen erreicht werden sollte, daß der Deutsche Bundestag seine Entscheidung, selbst über die Inbetriebnahme des Schnellen Brüters zu befinden, aufgeben würde, dürfte diese Rechnung nicht aufgehen. Und auch eine eventuelle Erwartung, dadurch die Arbeit der Enquete-Kommission "Zukünftige Kernenergiepolitik" zu beeinflussen, die einen Vorschlag zur Inbetriebnahme bis zum 31. Juli 1982 zu machen hat, dürfte sich nicht erfüllen.

Es ist dem Bürger nicht verständlich zu machen, warum mit seinen Steuergeldern über 90 Prozent einer neuen technologischen Entwicklung finanziert werden sollen, in einer Wirtschaftsbranche, nämlich der Elektrizitätsunternehmen, die absolut gesund ist. Mir scheint das Ganze deshalb mehr eine Prestige- und Machtfrage zu sein. Hier müssen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von ihrem hohen Roß herunter.

Auch ein weiteres Zögern der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und damit Verzögern dieser Reaktortechnologie ist von ihnen mit allen Konsequenzen allein zu verantworten. Wenn schon immer so gerne vom Investitionsstau im Energiebereich, vor allem im Kernenergiebereich gesprochen wird, hier haben die EVU die Möglichkeit, voll zu investieren. Sonst müßten sich die EVU wohl von der Öffentlichkeit nach der Stichhaltigkeit ihrer Argumente über den angeblichen Investitionsstau in der Bundesrepublik fragen lassen. Die Entwicklung neuer Energietechnologien - zumindest in diesem Wirtschaftszweig - ist ureigene Finanzierungsaufgabe der EVU. Sie können ihre Aufwendungen für Forschung und Entwicklung über den Strompreis in Rechnung stellen; sie gehen also überhaupt kein finanzielles Risiko ein. Und es wäre auch volkswirtschaftlich und im Interesse öffentlicher Transparenz der Strompreise - hier insbesondere aus Kernenergie - richtig und notwendig, diese Kosten über den Strompreis zu finanzieren. Es ist zu hoffen, daß die EVU bereit sind, den echten Preis - einschließlich Forschung und Entwicklung - für den Kernenergiestrom zu nennen. Dies würde auch der Versachlichung einer weiteren Kernenergie Diskussion sachdienlich sein.

(-/7.9.1981/ks/hgs)

+ + +



Vorfahrt für den Nahverkehr
-----**Besserer Nahverkehr auch in mittleren Ballungsräumen****Von Max Amling MdB****Mitglied des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages**

Der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs in der Bundesrepublik hat ein großes Etappenziel erreicht. Mit der Gründung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr sowie der Aufnahme eines Gemeinschaftstarifs im Großraum Bremen gibt es praktisch in allen großen Ballungsräumen funktionsfähige Kooperationen der jeweils beteiligten Verkehrsträger. Im Raum Nürnberg treten diesbezügliche Bemühungen nun offenbar in eine konkrete Phase. Gewiß, in all diesen Räumen stehen auch in den kommenden Jahren noch große Investitionen zur Fortführung der begonnenen Ausbauten an, aber der entscheidende Rahmen steht und der Nutzen für die Bürger ist bereits spürbar.

Neben den Verbesserungen des öffentlichen Nahverkehrs auf dem flachen Land - hier sei an das Hohenlohe-Modell erinnert - muß nun aber verstärkt auch in den zahlreichen mittleren Ballungsräumen, also etwa zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern, eine Neuordnung des Nahverkehrs Schwerpunkt der Bemühungen von Bundes-, Landes- und Kommunalpolitikern bilden. Hier ist oftmals der Anteil des öffentlichen Nahverkehrs insbesondere am Pendelverkehr noch sehr unbefriedigend. Sucht man nach Ursachen, fällt vor allem die vielfach noch völlig unzureichende Kooperation der Verkehrsträger auf. Deshalb wird es in diesen Räumen vorrangig darum gehen müssen,

- die vorhandenen Verkehrsträger zur Abstimmung ihrer Verkehrsangebote zu bewegen,
- eine verstärkte Arbeitsteilung zwischen individuellen und öffentlichen Verkehrsmitteln durch Förderung des Park-and-Ride-Verkehrs herbeizuführen.

Wenn es neben vielen unbestreitbaren positiven Auswirkungen der Verbundorganisationen in den großen Ballungsräumen auch manche negative Erfahrungen, vor allem hinsichtlich der Kosten und ihrer Aufteilung zwischen den Beteiligten, gab, so können und dürfen letztere nicht zur Zurückhaltung bei der Bildung von Kooperationen in mittleren Ballungsräumen führen. Vielmehr müssen dort ohnehin andere, weniger aufwendige Formen der Zusammenarbeit gefunden werden, die Probleme, etwa bei der Einnahmeverteilung, vermeiden.



Für den Fahrgast in diesen Räumen ist zunächst vor allem wichtig, daß er ein in Fahrplan und Linienführung abgestimmtes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln vorfindet, und mit einem Fahrschein möglichst alle Verkehrsmittel benutzen kann. Das bedeutet aber noch nicht zwangsläufig, daß analog den großen Verbundlösungen jeweils auch komplette Gemeinschaftstarife mit zum Teil starken Rabattierungen eingeführt werden müssen - die dann zwangsläufig einen großen Verwaltungsaufwand, komplizierte Abrechnungsmechanismen und hohe Durchtarifierungsverluste zur Folge haben. Oft kann in den mittleren Ballungsräumen eine relativ einfache Variante mit Übergangstarifen bereits eine für geraume Zeit akzeptable und vernünftige Lösung sein. Ob dabei zusätzlich zum besseren Angebot auch noch Rabatte eingeräumt werden, wird im Einzelfall von der Bereitschaft der Gebietskörperschaften und der Länder abhängen, solche Kooperationen zu fördern. Entscheidender aber - um es nochmals ganz deutlich zu sagen - als die Frage der Tarifgestaltung ist die dringliche Abstimmung des Verkehrsangebotes. Gelingt dies, so kann vielfach auch die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel erhöht und so der Spielraum für weitere Verbesserungen im Angebot oder im Tarif erweitert werden.

Zur Förderung des Park-and-Ride-Verkehrs sind vorrangig die Parkmöglichkeiten an geeigneten Stationen des regionalen Nahverkehrs zu verbessern. Auch hier sind vor allem die Gebietskörperschaften aufgerufen, ihre Beiträge zum Beispiel durch Zurverfügungstellung geeigneter Flächen, für eine bessere Nutzung des Nahverkehrsangebotes zu leisten.

Die Länder sind aufgefordert, Förderprogramme für den öffentlichen Nahverkehr - sofern überhaupt vorhanden - verstärkt auf die Bedürfnisse der mittleren Ballungsräume abzustellen und damit dort die Bildung von Kooperationen zu erleichtern..

(-/7.9.1981/hf/hgs)

+ + +

